

derte Inbegriff des preußisch-deutschen Dranges nach dem Osten. „Jedem das Seine“ stand auch über dem Lagertor des faschistischen Konzentrationslagers Buchenwald. Es ist auch die Maxime des neuen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts.

So werden in der Person Bendas die Klasseninteressen sichtbar, die sich im Bundesverfassungsgericht nun noch deutlicher ausprägen dürften. Denn daran, daß bei Benda keinerlei „moralische Bedenken“ oder „Rechtseinsichten“ im Wege stehen werden, die Interessen der jeweils mächtigsten Monopolgruppen in die Verfassungsordnung der BRD hineinzudeuteln, kann es keinen Zweifel geben.

Insgesamt setzt sich mit den Richterwahlen vom Herbst 1971 der Rechtsruck im BVerfGE fort/29/, der dieses Gericht auch zu einem Instrument der äußersten imperialistischen Reaktion gegen die gegenwärtige Regierungskoalition werden lassen könnte. Mit Gewißheit ist Wachsamkeit für alle demokratischen Kräfte in der BRD geboten.

Insgesamt drängt die Praxis des Bundesverfassungsgerichts im allgemeinen und die Richterauswahl im besonderen die Parallelität zur USA-Justiz und ihrem Obersten Gerichtshof auf. Immer wieder wird in der BRD auf dieses „Vorbild“ für die eigene Verfassungsjustiz hingewiesen — auch in der Festrede zur Amts-

/29/ Zu dieser Entwicklung vgl. Beyer, Die Heiligsprechung des Privateigentums durch das Bundesverfassungsgericht, Marxistische Blätter (Frankfurt am Main) 1970/4, S. 56 H. — Auf den Umstand, daß Richter, die sich partiell um unabhängige Positionen bemühten, nicht wiedergewählt wurden, hatte Flechtheim bereits 1964 hingewiesen, vgl. Deutsche Außenpolitik 1964, Heft 11, S. 1127.

/30/ Bulletin der Bundesregierung Nr. 182 vom 10. Dezember 1971, S. 1943.

/31/ Der Supreme Court hat diese Funktion als Instrument unterschiedlicher Gruppen der USA-Monopole — und deshalb auch mit unterschiedlichem politischem Effekt — bereits seit langem gespielt. Niemand aber war die Unterwerfung des Gerichts unter die Regierungspolitik so deutlich wie in der Gegenwart, wo zwei Richter durch Gefolgsleute Nixons ersetzt wurden. Der Spiegel (1971, Nr. 41, S. 116) überschreibt seine Reportage „Nixons Gericht“ und beginnt mit dem Satz: „Präsident Nixon hat dem Obersten Gericht der USA seinen Stempel aufgedrückt.“

einführung Bendas/30/ Diese Parallelität ist ebenso kennzeichnend wie alarmierend; denn unstreitig sind die Richterwahlen und Richterberufungen in den USA — und speziell zum Supreme Court — in ausgeprägter Weise das Resultat von Korruption und Pressionen durch die herrschenden Finanzgruppen./31/

Das BVerfGE im Schnittpunkt aktueller Auseinandersetzungen im Bonner Herrschaftssystem

In der BRD wurde durch die sich zur „Machtübernahme“ rüstenden Kräfte um Barzel und Strauß die Möglichkeit einer Einschaltung des BVerfGE in den Ratifizierungsprozeß der von der Sowjetunion und der VR Polen mit der BRD geschlossenen Verträge erwogen. Das kann nicht überraschen. „Die Anhänger des alten gescheiterten Kurses der Schürung des kalten Krieges und der revanchistischen Stimmung strebten und streben in jeder Weise danach, mit allen Mitteln die Ratifizierung der Verträge zu verschleppen, wobei sie darauf hoffen, daß die Verzögerung der Ratifizierung eine neue Vertrauenskrise in bezug auf die gesamte Politik der BRD auslösen und das politische Klima in Europa sowie die Aussichten auf eine internationale Entspannung verschlechtern würden.“/32/ Daß dabei durch diese Kräfte das BVerfGE ins Spiel gebracht werden sollte, kann nicht verwundern, denn dieses Gericht war — wie seine hier charakterisierte Entwicklung zeigt — stets bereit, die Machtinteressen der aggressivsten Monopolgruppen in die Hülle „rechtsstaatlicher Erwägungen“ zu fassen.

Hier gilt aber die Feststellung: Ebenso, wie die Verträge der UdSSR und der Volksrepublik Polen mit der BRD primär das Resultat einer realen Kräfteveränderung in Europa sind, die von der fortschreitenden Friedensoffensive der Sowjetunion und der durch den Warschauer Pakt vereinten sozialistischen Staatengemeinschaft Europas getragen werden, ebenso wird über Frieden und Entspannung in Europa auch nicht das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe das entscheidende Wort zu sprechen haben.

/32/ J. Shukow, Das Friedensprogramm der KPdSU in Aktion, Prawda vom 23. September 1971.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 30, 39 Abs. 2, 61, 159 Abs. 1, 161 StGB.

1. Bei Angriffen gegen das Eigentum wird die Tatschwere vor allem durch die Höhe des tatsächlich verursachten Schadens bestimmt. Die Tatschwere als Einheit aller objektiven und subjektiven, in unmittelbarer Beziehung zur Straftat stehenden Umstände bildet die entscheidende Grundlage für die gerechte Strafzumessung und somit auch für die Bestimmung der Strafe nach Art und Höhe.

2. Die Höhe des verursachten Schadens ist bei Angriffen gegen das Eigentum als bedeutender Bestandteil der Tatschwere auch ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob eine Strafe mit Freiheitsentzug oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug gerechtfertigt ist. Die Freiheitsstrafe ist auch gegen Personen anzuwenden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt haben.

3. Bei einem dem Eigentum durch Betrug oder Diebstahl zugefügten Schaden von 3 000 M ist in der Regel davon auszugehen, daß damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt wurden. Bei einem Schaden in dieser Höhe müssen besondere, in der Person des Täters und

seiner Straftat liegende Umstände vorhanden sein, um eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu rechtfertigen.

OG, Urt. vom 16. März 1972 - 2 Zst 2/72.

Das Stadtbezirksgericht verurteilte den Angeklagten wegen mehrfachen Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 159 Abs. 1, 161 StGB) auf Bewährung. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Für den Fall der Nichtbewährung wurde eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten angedroht. Der Angeklagte wurde weiterhin zum Schadenersatz in Höhe von 3 000 M verurteilt. Dem Urteil liegen folgende wesentliche Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

Der Angeklagte hatte ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 500 M, das er überwiegend für Gaststättenbesuche und übermäßigen Alkoholgenuß verwendete. Um die durch sein eigenes Verhalten verursachten Geldschwierigkeiten zu überwinden, entwendete der Angeklagte seinem Stiefvater ein Scheckheft. Er wußte, daß auf dem Konto seines Stiefvaters keine Deckung vorhanden war. Am 2. Juli 1971 schrieb er fünf Schecks über je 500 M und am 6. Juli 1971 einen weiteren über 500 M aus. Er Unterzeichnete die Schecks mit seinem Namen. Die Schecks wurden bei verschiedenen Kreditinstituten bzw. Postämtern eingelöst. Teilweise veranlaßte der Angeklagte einen anderen Bürger, der die Zu-